

FÖRDERVEREIN DER ALSFELD-GRUNDSCHULE e.V.



Satzung

des Förderverein der Alsfeld-Grundschule e.V. in Oberhausen

§ 1

Der Verein gibt sich den Namen „Förderverein der Alsfeld-Grundschule e.V. in Oberhausen“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen eingetragen werden.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Verwirklichung dieses Satzungszwecks erfolgt durch Förderung der Alsfeld-Grundschule in Oberhausen-Sterkrade und ihrer Schüler, indem durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Arbeit der Alsfeld-Grundschule unterstützt wird.

Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn an. Er ist aber berechtigt, Rücklagen zu schaffen, soweit sie zur Erreichung der Verfolgung des Satzungszweckes erforderlich sind. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

FÖRDERVEREIN DER ALSFELD-GRUNDSCHULE e.V.



§ 4

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen. Sie wird ohne Aufnahme durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem gesetzlichen Vorstand erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§ 7

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zahlungen über den Mitgliedbeitrag hinaus gelten als Spenden und sind ebenfalls für den Vereinszweck zu verwenden.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der gesetzliche Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand



§ 9

Der gesetzliche Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des vorgenannten Vorstandes.

§ 10

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem gesetzlichen Vorstand,
- b) dem Schulleiter oder dem von ihm entsandten Vertreter,
- c) dem Schulpflegschaftsvorsitzenden,
- d) dem Vertreter der Lehrer mit beratender Stimme.

§ 11

Der gesetzliche Vorstand gem. § 9 wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Eltern und Lehrer sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

FÖRDERVEREIN DER ALSFELD-GRUNDSCHULE e.V.



§ 13

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der 1. Vorsitzende hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dieses von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt oder vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Beschlüsse der Versammlung sind in einer vom gesetzlichen Vorstand zu unterzeichnenden Niederschrift über die Versammlung wiederzugeben.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung ohne Änderung des Vereinszwecks, über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes
- b) Wahl des gesetzlichen Vorstandes
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages und seiner Fälligkeit
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

§ 15

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Alsfeld-Grundschule in Oberhausen oder deren Rechtsnachfolger, ersatzweise – nach Rücksprache mit dem Finanzamt – einer anderen als gemeinnützig anerkannten Organisation zu, die es im Sinne von § 3 zu verwenden hat.

§ 16

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 23.11.1982 genehmigt worden und an diesem Tage in Kraft getreten.

Oberhausen, 23. November 1982